

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Stadthagen-Süd/Bergehalden“ in der Stadt Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 in der Fassung vom 20.1.1938 (Nieders. GVBl. Sb. II Seite 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 2.12.1974 (Nieders. GVBl. Seite 535) sowie aufgrund des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.9.1938 (Nieders. GVBl. Sb. II Seite 911), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.8.1975 (Nieders. GVBl. Seite 289), wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 9.9.1975 – 109-22233/STH 9 – (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 817) verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemarkungen Krebshagen, Hörkamp-Langenbruch und Stadthagen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 250 ha. Es wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnung wie folgt begrenzt:

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

1. in der Gemarkung Krebshagen

a) in der Flur 1

von der Ostseite der Parzellen 1/1 und 1/2 und von der Nordseite der Parzelle 1/3 bis zur Kreisstraße Nr. 25 Stadthagen-Ortsteil Krebshagen, in südlicher Richtung von der Ostseite der Kreisstraße Nr. 25 bis zur Nordwestecke der Parzelle 63/2 der Flur 4 der Gemarkung Krebshagen,

b) in der Flur 4

durch die Nord- und Ostseite der genannten Parzelle 63/2 und die Ostseite der Parzellen 63/3 und 66/3, durch die Südseiten der Parzellen 66/3 und 66/2 bis zur Kreisstraße Nr. 25 Stadthagen – Stadthagen, Ortsteil Krebshagen, in südlicher Richtung von der Ostseite der Kreisstraße Nr. 25 bis zur Nordwestecke der Parzelle 74/2, durch die Nordseiten der Parzellen 74/2 und 74/1, durch die Ostseite der Parzelle 74/1,

c) in der Flur 3

durch die Ost- und Südseite der Parzelle 7/5, durch die Südseite der Parzelle 7/6, von der Südwestecke der genannten Parzelle 7/6 in süd-südöstlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie bis zu dem Punkt der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 51/1 und 56/1, der gemessen auf der Grenze, 80 m von der Kreisstraße Nr. 25 entfernt ist, von diesem Punkt in westlicher Richtung durch die Südseite der Parzelle 51/1 bis zur Ostseite der Kreisstraße Nr. 25, hier gleichzeitig Gemarkungsgrenze Krebshagen-Hörkamp-Langenbruch, durch diese Grenze in südlicher Richtung bis zur Südwestecke der Parzelle 10/2, durch die West-, Nord- und Ostseite dieser Parzelle,

2. in der Gemarkung Hörkamp-Langenbruch
 - a) in der Flur 2
weiter durch die Nordseite der L 447 in östlicher Richtung,
 - b) in der Flur 1
weiter durch die Nordseite der L 447 auf der südwardigen gedachten Verlängerung der Westgrenze der Parzelle 3/1, durch die katasteramtlich festgelegte rückwardige Hofraumbegrenzung der Parzellen 3/1, 7/1, 9/1, 16/1, 18/1 und 25/1, durch die West-, Süd- und Ostseite der Parzelle 34/1 sowie durch das Teilstück der Nordseite von der Nordostecke dieser Parzelle bis zu 10 m östlich des Flothbaches,
 3. in der Gemarkung Krebschagen
in der Flur 5
in nördlicher Richtung durch eine gedachte Linie 10 m östlich des Flothbaches bis zur Südseite der Wegeparzelle 156 „Am Flothbach“, durch die Ost- und Südgrenze der Parzelle 156/7 und durch die Süd- und Westgrenze der Parzelle 156/6, in östlicher Richtung durch den Nordrand der Wegeparzelle „Am Flothbach“, Parzellen 158/28 und 156,
 4. in der Gemarkung Stadthagen
in der Flur 8
durch die Westseite der Wegeparzellen 97/37 und 54/1 bis zur Südostecke der Parzelle 82/1, durch die Südgrenze dieser Parzelle 82/1 in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Krebschagen/Stadthagen,
 5. in der Gemarkung Krebschagen
in der Flur 5
weiter durch die Südseite der Parzelle 82/1 bis zum Flothbach, durch das Ostufer des Flothbaches in nördlicher Richtung bis zur Nordgrenze der Parzelle 81/1, durch die Nordseite dieser Parzelle in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Krebschagen/Stadthagen,
 6. in der Gemarkung Stadthagen
in der Flur 8
weiter durch die Nordgrenze der Parzelle 81/1 bis zur Westseite der Wegeparzelle 89, durch die Westseite dieser Parzelle in nördlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Krebschagen/Stadthagen, durch diese Grenze bis zur Ostseite der Parzelle 1/1, Flur 1, Gemarkung Krebschagen.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Schaumburg als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und wird unter der Nr. STH – 9 geführt. Die Karte kann von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege und Vogelschutz – in Hannover.

§ 2 **Verbote**

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

- (2) Verboten ist insbesondere:
- a) jegliche Veränderung, Schädigung oder Beseitigung der Bergehalden,
 - b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge und ähnliches,
 - c) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - d) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen sowie auf Flächen, die nicht Bestandteil von Straßen des überörtlichen Verkehrs sind, Biozide aller Art (Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel usw.) einzubringen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - g) die Landschaft, vor allem die Gewässer, zu verunreinigen.
- (3) Bauliche Anlagen und Grundstücke sind so zu unterhalten, daß die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuß beeinträchtigt wird.
- (4) Der Landkreis Schaumburg kann als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesen Verboten auf Antrag durch schriftliche Genehmigung zulassen, wenn dadurch die im § 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Schutzgüter nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenstimmungen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

§ 3 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als untere Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeanlagen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

§ 4 Freistellung

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- (1) Die bisherige rechtmäßige Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand.
- (2) Darüber hinaus:
 - a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu einer anderen Nutzung,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr,
 - f) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Erdöl und Erdgas.

§ 5 Wiederherstellung

Wer entgegen dem Verbot nach § 2 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Absatz 1 auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6 Verstöße

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in der sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Stadthagen, den 25. Juli 1978
Landkreis Schaumburg
- Untere Naturschutzbehörde -

(Kranz)
Landrat

(Eckmann)
Oberkreisdirektor